

Zuchtordnung des Deutschen Collie-Club e.V.

Stand: Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Zuchtbestimmungen, Zuchtzulassung
3. Zuchtwert
4. Bekämpfung der HD
5. Augenuntersuchung
6. Züchter, Deckrüdenhalter
7. Zuchtberatung, Zuchtwarte
8. Zuchtausschuss
9. Zuchtmiete
10. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen
11. Zuchtbuch
12. Ahnentafeln
13. Zwingernamenschutz
14. Zuchtgebühren
15. Verstöße gegen die Zuchtordnung
16. Verschiedenes
17. Veröffentlichung von Bestimmungen der ZO

1. Allgemeines

Zweck des Deutschen Collie-Club e.V. ist die Reinzucht der Rassen „Collie Langhaar“ und „Collie Kurzhaar“ in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem der F.C.I. niedergelegten Standard.

Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Deutschen Collie-Club e.V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Deutschen Collie-Club e.V. verbindlich.

2. Zuchtbestimmungen, Zuchtzulassung

Als Zuchttiere finden nur reinrassige Collies Verwendung. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Der internationale Schutz des Zwingernamens (F.C.I.-geschützt), bis 1996 national geschützte Zwingernamen bleiben bestehen.
- Das Vorliegen einer über den DCC zentral vorgenommenen HD-Begutachtung sowie eine Augenuntersuchung der Zuchttiere vor dem ersten Deckakt nach mit dem VDH abgestimmten Regeln.
- Gute Konstitution und Gesundheit der Tiere wie sie bei Zuchtveranstaltungen und im Rahmen von Zuchtschauen geprüft werden.
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz § 11 Abs. 1 Nr. 3 a (wenn erforderlich, vom Züchter einzuholen).
- Alle Züchter müssen mindestens alle zwei Jahre an einer Züchtertagung teilnehmen. Der Nachweis muss mit den Wurfunterlagen eingereicht werden
- Bei Erstzüchtern eine Bestätigung des Zuchtwartes, dass sehr gute, für Collies angemessene, Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind, was beinhaltet, dass die Sachkunde des Bewerbers und Die Eignung der Zuchtstätte nach den Bestimmungen des VDH überprüft wurden. Die Zuchtstättenabnahme kann parallel zu nachfolgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Mind. 1 Jahr Mitgliedschaft im DCC e.V.
 - Teilnahme an einer Züchtertagung des DCC e.V.
 - Teilnahme an 3 Seminaren zu den Themen Trächtigkeit, Geburt und Aufzucht der Welpen (Teilnahmebestätigung als Nachweis)
- Die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Zwingerhaltung gegeben sein, dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.
 - Der Rüde/die Hündin muss vor der ersten Zuchtverwendung die Züchterlaubnis durch den Zuchtbuchführer des DCC e.V. besitzen.

2.1 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Rüden: Mindestalter beim ersten Deckakt 12 Monate.

Hündinnen: Mindestalter bei der ersten Belegung 15 Monate.

Das Höchstalter für Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr; Befreiung hiervon, die nur (als Ausnahme) für einen Wurf gilt, kann vom Zuchtleiter in Einzelfällen erteilt werden. Zuchthündinnen dürfen für nicht mehr als sechs Würfe herangezogen werden.

2.2 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag. Ebenso dürfen Hündinnen mit 8 oder mehr in das Zuchtbuch eingetragene Welpen 12 Monate nicht belegt werden. Gerechnet wird in diesem Fall von Decktag zu Decktag mit einer Toleranz von 14 Tagen.

2.3 Wurfstärke

Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit § 1 des Deutschen Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren. Der DCC empfiehlt jedoch seinen Züchtern, die Aufzucht lebensschwacher Welpen nicht zu fördern.

2.4 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind nicht zulässig. Verpaarungen von Halbgeschwistern untereinander bedürfen der vorherigen Ausnahmegenehmigung des Zuchtleiters in Absprache mit dem Zuchtausschuss.

2.5 Kaiserschnitte

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

3. Zuchtwert:

Beim Zuchtwert wird folgende Klassifizierung unterschieden:

3.1 Vereinfachte Zucht

Zusätzlich zu den unter Zuchtbestimmungen aufgeführten Voraussetzungen müssen Hunde zum Zeitpunkt des Deckaktes folgende Bedingungen erfüllt haben:

- vom VDH anerkannte Ahnentafeln besitzen,
- auf vom VDH geschützten Ausstellungen mindestens zweimal mit dem Formwert „sehr gut“ unter zwei verschiedenen FCI-Richtern bewertet worden sein.
- auf vom VDH geschützten Ausstellungen eine Verhaltensüberprüfung bestanden haben.
- Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt ihrer Zuchtverwendung auf genetische Defekte untersucht sein, die, soweit vorhanden, in der Anlage zur Zuchtordnung benannt sind.
- Ein Zuchtpartner muss zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung frei von CEA, Katarakt und PRA sein, wobei Kolobome und Blutungen des Augenhintergrundes zuchtausschließend sind.
- Beide Zuchtpartner müssen zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung frei von Katarakt und PRA sein, wobei Kolobome und Blutungen des Augenhintergrundes zuchtausschließend sind.

Welpen aus Verpaarungen mit einem CEA-nicht-freien Partner müssen bis zu einem Alter von 9 Wochen CEA-untersucht werden.

3.2 Empfohlene Zucht

Zusätzlich zu den unter „Allgemeine Zuchtbestimmungen“ aufgeführten Voraussetzungen müssen Hunde zum Zeitpunkt des Deckaktes folgende Bedingungen erfüllt haben:

- auf vom VDH geschützten Ausstellungen mindestens zweimal mit Formwert „vorzüglich“ unter zwei verschiedenen FCI-Richtern bewertet worden sein.
- die HD-Auswertung darf höchstens „Verdacht“ (HD B) ergeben.
- Die Augenuntersuchung muss nach der Kennzeichnung mit einem Mikrotransponder (Chip) im Welpenalter (zwischen der sechsten und vollendeten neunten Woche) des Hundes erfolgt sein. Der Hund muss in diesem Alter frei von Katarakt, PRA und CEA sein.

Werden Collierüden und Colliehündinnen zur Zucht herangezogen, die nicht im DCC eingetragen sind, so müssen sie für die „vereinfachte Zucht“ eine vom VDH/F.C.I. anerkannte Ahnentafel besitzen und die Zuchtbedingungen ihres Clubs erfüllen. Für den Zuchtwert „empfohlene Zucht“ müssen sie die Zuchtbestimmungen des DCC erfüllen.

3.3 Zuchtuntaugliche Hunde

Hierzu gehören Collies,

- die erbliche Defekte zeigen, die die funktionale Gesundheit ihrer Nachkommen beeinträchtigen würden,
- die dem Rassestandard nicht entsprechen und/oder mit Mängeln behaftet sind, die sie für eine zielbewusste Rassezucht unbrauchbar machen,
- die zuchtausschließende Fehler haben, wie z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalte, erhebliche Zahnfehler (drei und mehr fehlende Zähne), Kieferanomalien, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, Skelettdeformationen, Katarakt, PRA, u.s.w., CEA-befallene Zuchttiere sind wie unter 3.1 beschrieben zu behandeln.
- bei denen mittlere bzw. schwere Hüftgelenkdysplasie festgestellt wurde.

Ahnentafeln zuchtuntauglicher Collies erhalten einen entsprechenden Vermerk.

3.4 Paarungen der Farbschläge

Erlaubt sind:

- sable-white x sable-white
- sable-white x tricolour
- tricolour x tricolour
- tricolour x blue-merle

Verboten sind:

- blue-merle x blue-merle
- sable-white (reinerbig und mischerbig) x blue-merle
- Verpaarungen mit weißen oder weißgescheckten Rüden, auch wenn sie im europäischen Ausland als Deckrüden zugelassen sind.

3.5 Begründung zu den Verboten

- a. Es ist bewiesen, dass sich bei der Verpaarung von Collies der Farbvariante blue-merle x blue-merle die Wahrscheinlichkeit von Erbkrankheiten erhöht. Fachliteratur und Züchter bestätigen, dass weiße Welpen geboren wurden, die oftmals blind bzw. taub waren. Dieses Risiko bewusst einzugehen steht nicht im Einklang zum Tierschutzgesetz.
- b. Bei der Züchtung sable-white (reinerbig) x blue-merle fallen oftmals so genannte sable-merles, die in der Fellfarbe nicht dem Rassestandard entsprechen.

3.6 Haarart

Die Rassen Collie Langhaar und Collie Kurzhaar werden bei der FCI als zwei selbstständige Rassen mit zwei unterschiedlichen Standards geführt.

Der Deutsche Collie-Club e.V. führt zwei eigenständige Zuchtbücher.

Daher ist eine Verpaarung von Lang- und Kurzhaar-Collie und auch die Eintragung eines Collie Langhaar aus einer Kurzhaar-Verpaarung in das Langhaar-Zuchtbuch nicht erlaubt.

3.7 Registrierung

Collies ohne Ahnentafel oder Collies, die nicht aus einem vom VDH/FCI anerkannten Zuchtverein abstammen, erhalten nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen vom VDH zugelassenen Spezial-Zuchtrichter Registrierbescheinigungen als Abstammungsnachweis. Die Registrierbescheinigung berechtigt die Collies an VDH/FCI-Ausstellungen teilzunehmen. Eine Zucht mit Registerhunden ist nicht zugelassen.

4. Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie

Sämtliche Hunde sind vor der Zuchtverwendung im Alter von mindestens 12 Monaten bei dafür geeigneten und entsprechend eingerichteten Röntgen-Instituten oder -Ärzten auf Hüftgelenkdysplasie zu röntgen. Die Wahl des Institutes oder des Arztes bleibt dem Eigentümer des Hundes überlassen.

Die Röntgenaufnahme muss unbedingt mit gestreckten Hinterextremitäten am sedierten Tier vorgenommen werden. Die Röntgenaufnahme ist mit der Zuchtbuchnummer und Chip-Nummer des Hundes, seinem Namen und dem Datum des Tages der Aufnahme zu kennzeichnen. Die Ahnentafel muss vom Tierarzt mit Röntgendatum, Stempel und Unterschrift versehen werden. Die Kennzeichnung der Röntgenplatte muss so angebracht sein, dass sie weder entfernt noch abgeändert werden kann.

Die Röntgenaufnahmen sind zusammen mit dem kompletten HD-Untersuchungsformular vom Tierarzt an die HD-Auswertungsstelle zu schicken, die den HD-Grad nach einheitlicher Form bestimmt. Zusammen mit der Auswertungsbescheinigung gelangen die Röntgenaufnahmen zur Zuchtbuchstelle zurück. Die Röntgenaufnahmen sind Bestandteil der Zuchtzulassung und gehen in das Eigentum des DCC e.V. über. Die Röntgenaufnahmen werden im Zuchtbuchamt mit den Zuchtwaltergebnissen archiviert. Die Auswertungskosten werden durch Nachnahme mit gleichzeitiger Übersendung des HD-Ergebnisses bzw. der Auswertungsbescheinigung erhoben.

Für die Zulassung des geröntgten Hundes ist allein das Auswertungsergebnis der „Zentralen Auswertungsstelle“ entscheidend. Folgende HD-Grade können sich bei der Beurteilung durch die „Zentrale Auswertungsstelle“ ergeben:

A	(A 1 – A 2)	Kein Hinweis auf HD (HD 0)
B	(B 1 – B 2)	Übergangsform (Verdacht auf HD) (HD 1)
C	(C 1 – C 2)	Leichte HD (HD 2)
D	(D 1 – D 2)	Mittlere HD (HD 3)
E	(E 1 – E 2)	Schwere HD (HD 4)

Paarungen von Hunden mit:

- A Kein Hinweis auf HD (HD 0) und
- B Übergangsform, Verdacht auf HD, (HD 1) bis einschließlich
- C leichte HD, (HD 2) sind nur mit einem HD-freien Partner (A1 – A2) erlaubt.

Bei Verpaarungen von Hunden mit dem HD-Grad C muss der Partner HD-Grad A haben.
Bei Paarungen mit ausländischen Deckrüden sind die HD-Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
Die HD-Kontrolle ist konstitutiv für die Zuchtzulassung und der festgestellte Grad wesentliches Kriterium für den Zuchtwert des Hundes. Daher werden die HD-Werte im Zuchtbuch wie auch auf den Ahnentafeln angegeben.

Die Ergebnisse der HD-Auswertungen werden im Cluborgan veröffentlicht.

4.1 Zum HD-Nachröntgen

Gegen den Erstbefund kann auf Antrag beim Zuchtleiter Einspruch eingelegt und das Obergutachten genehmigt werden.

Für das Obergutachten kann entweder die ursprüngliche Aufnahme Verwendung finden oder es kann zusätzlich eine 2. Aufnahme erstellt werden.

Das Obergutachten erstellt Prof. Dr. med. vet. Hartung. Die Diagnose ist bindend.

Einsprüche gegen den Zweitbefund sind ausgeschlossen. Das Honorar für das Obergutachten beträgt z.Z. 150,00 EUR. Der Endbefund wird detailliert begründet.

5. Augenuntersuchung

Alle Hunde, die ab 01.10.1995 neu zur Zucht zugelassen werden, haben den Nachweis einer Augenuntersuchung zu erbringen. Sie sind vor der Zuchtverwendung zu untersuchen. Es dürfen nur Untersuchungsergebnisse anerkannt werden, die von Mitgliedern des „Dortmunder Kreis“ sind oder von vergleichbar qualifizierten Fachärzten. Der Nachweis der Untersuchung muss auf einem vom VDH vorgegebenen Untersuchungsbogen geführt werden. Alle mit Katarakt, PRA befallenen Hunde werden nicht zur Zucht zugelassen. Bei CEA siehe Bestimmungen unter 3.1 bis 3.2. Bei CEA kann eine zweite Untersuchung durchgeführt werden, wobei für die Zuchtzulassung vom besseren Ergebnis ausgegangen werden kann. Bei PRA und Katarakt kann gegen den Erstbefund auf Antrag beim Zuchtleiter Einspruch eingelegt und das Obergutachten genehmigt werden. Die Diagnose des Obergutachtens ist bindend.

5a. Widerruf der Zuchtzulassung:

Die Zuchtzulassung kann in begründeten Fällen lediglich befristet ausgesprochen werden oder mit Auflagen versehen werden. Die Zuchtzulassung ist zu widerrufen, wenn bei Nachkommen eine besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde oder der Hund selbst zuchtrelevante Krankheiten, Aggressivität oder Ängstlichkeit aufweist.“

6. Züchter/Deckrüdenhalter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit ihrer Belegung. Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

6.1 Pflichten des Deckrüdenbesitzers

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch, Abteilung „Deckrüden“ Teil 2, ersichtlich. Angaben über Deckvorgänge, Deckrüden und belegte Hündinnen sind unverzüglich festzuhalten, wie z.B. auch Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Tätowiernummer, Haarart und Farbe. Angaben über die Zuchttauglichkeit und evtl. Leistungskennzeichen, Namen und Anschrift des Besitzers, Decktage und Wurfsergebnisse müssen ebenfalls enthalten sein. Das Zwingerbuch ist stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuständiger Zuchtwart und Zuchtleiter haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.

Um Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Vereinbarungen empfohlen.

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdenbesitzer davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

Er hat dem Züchter die Deckbescheinigung zu unterschreiben und eine Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden auszuhändigen.

6.2 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat und die Hündin mindestens einmal auf natürlichem Weg belegt wurde und geworfen hat. Für das Verfahren gilt Punkt 12 des Zuchtreglements der F.C.I. Die danach erforderlichen Atteste sind an den Deutschen Collie-Club e.V. zu übersenden.

6.3 Pflichten des Züchters

- Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich.
- Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht voraussetzungen erfüllen.
- Vom vollzogenen Deckakt ist dem Zuchtbuchamt innerhalb 8 Tagen Mitteilung zu machen.
- Alle Würfe sind dem Zuchtbuchamt innerhalb 3 Tagen mittels Vordruck schriftlich mitzuteilen. Alle Würfe sind innerhalb 3 Tagen dem Landesgruppenvorsitzenden formlos mitzuteilen.
- Der Züchter hat den Deckrüdenbesitzer über das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb 3 Tagen zu unterrichten.
- Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- Die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt.
- Für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfpass den Nachweis einer Grundimmunisierung zu erbringen.
- Bei evtl. Zwingergemeinschaft ist der Zuchtverantwortliche zu benennen.
- Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem DCC oder Zuchtsperre geahndet.

6.4 Pflichten des Halters von ausländischen Rüden in Deckstation

Nimmt ein Mitglied des DCC e.V. einen ausländischen Rüden in Deckstation, so ist unverzüglich eine schriftliche Meldung hierüber an die Zuchtleitung des DCC e.V. zu erfolgen, der Vertrag und die Ahnentafel des Rüden sind beizulegen. Für die Zuchtverwendung ist Folgendes zu beachten:

- Der Rüde muss die Bestimmungen seines Heimatlandes erfüllen.
- Er darf ein halbes Jahr für Bedeckungen herangezogen werden, danach muss er die Bedingungen der Zuchtzulassung im DCC erfüllen und die Zuchterlaubnis durch den Zuchtbuchführer besitzen. Diese Regelung gilt für Rüden nur einmalig.

6.5 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Alle Züchter des DCC sind verpflichtet, ihre Würfe zur Eintragung in das Zuchtbuch des DCC zu melden. Der Wurf eintragungsantrag ist vollständig auszufüllen und sofort nach Wurfabnahme dem Zuchtbuchamt zuzusenden. Ferner ist gleichzeitig einzureichen: Originalahnentafel der Mutterhündin, Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden, Nachweis über die Zuchttauglichkeit des Deckrüden bzw. der Mutterhündin, wenn diese bis dahin nicht dem Zuchtbuchamt vorliegen.

7. Zuchtberatung und Zuchtwarte

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des Deutschen Collie-Club e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

7.1 Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragte Personen müssen mindestens die an die Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und – wo erforderlich – deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen bei den Zuchtwarten. Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

7.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist die Zuchtleitung zuständig.

Alles Weitere regelt die jeweils aktuelle Fassung der „Zuchtwarte-Ordnung“.

8. Zuchtausschuss

Der DCC-Zuchtausschuss besteht aus im Bereich der Kynologie erfahrenen Personen. Er setzt sich aus dem Zuchtleiter als Vorsitzendem und drei, von der Züchtertagung gewählten Züchtern, zusammen, die aktiv im DCC e.V. züchten, mindestens 10 Würfe gezüchtet und sich kynologisch weitergebildet haben. Sie werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Zuchtausschuss hat beratende Funktion in allen relevanten Zuchtfragen; er wird durch Anrufen des engeren Vorstandes tätig. Stimmberechtigt für die Wahl sind nur Züchter, die im Besitz einer gültigen Zwingerschutzkarte sind.

9. Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist verboten. Wird eine Hündin für einen Wurf verkauft und dann zurückgekauft, bekommt die Hündin eine Zuchtsperre von 2 Jahren, gerechnet vom letzten Wurfdatum an. Hündinnen, auch solche die im Mitbesitz stehen, dürfen nur in jenem Zwinger Welpen gebären und aufziehen, in welchem sie nachweislich dauerhaft leben. Die Kontrolle dieser Situation kann durch Einsicht und Vergleich älterer und aktueller Bestandslisten erfolgen.

10. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen

Die Wurfkontrolle wird bei Neuzüchtern bis einschließlich zum dritten Wurf innerhalb der ersten drei Lebenswochen der Welpen, durch einen vom jeweiligen Landesgruppenvorsitzenden bestimmten Zuchtwart durchgeführt.

Die Wurfabnahme wird nach der Kennzeichnung der Welpen mittels eines Micro-Transponders (Chip) durch den zuständigen Zuchtwart oder den Zuchtleiter in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des internationalen Impfpasses mit der Eintragung für alle Welpen gestattet. Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält; insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel. Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfpasses. Zuchtleiter und Züchter erhalten je eine Kopie dieses Berichts. Der Zuchtwart ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben des Wurfabnahmeberichts und einer Bestandsaufnahme verantwortlich. Die Wurfabnahme kann nur durch Zuchtwarte des DCC e.V. erfolgen.

11. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei aufeinanderfolgende Vorfahrgenerationen lückenlos in von der VDH-/FCI-anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

11.1 Allgemeines

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH“ geführt. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des Deutschen Collie-Club e.V. unterliegen, und Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet.

Die Zuchtbuchführung obliegt dem Zuchtbuchführer in Abstimmung mit dem Zuchtleiter und dem VDH. Das Zuchtbuch muss genaue Angaben über die einzelnen Hunde enthalten, unabhängig von der Zuchtverwendung. Das Zuchtbuch steht jedem Interessierten online auf der Homepage des DCC e.V. zur Verfügung. Gegen eine Gebühr kann eine Druckversion bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

11.2 Eintragung ins Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totgeborenen und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen und zwar nach Geschlecht und Farbe.

11.3 Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen müssen vier Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen:

Name und Anschrift des Züchters,
Zwingername (Angabe, ob national oder international),
Namen der Ahnen mit Zuchtbuch-Nr.,
Vorname der Welpen,
Zuchtbuchnummern,
Chip-Nr.,
Wurfdaten,
Farbe,
Geschlecht,
Zuchtwert,
HD-Befund,
Siegertitel, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise,
Besonderheiten der Welpen (Knickrute, Nabelbruch),
Fehler und/oder Zuchtverbote (z.B. Fehlfarben und Hodenfehler zur Zeit der Wurfabnahme)

Bei einem Zuchtverstoß muss der Vermerk „nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“ im Zuchtbuch und auf der Ahnentafel der Welpen erfolgen.

Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender, alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden (d.h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B etc.). Zusatznamen dürfen nur nach dem alphabetischen Vornamen des Welpen geführt werden.

Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

11.4 Form der Eintragungen

Die Eintragungen sind so gestaltet, dass sowohl im Zuchtbuch als auch im Register eine fortlaufende und lückenlose nachvollziehbare Abfolge von Zuchtbuchnummern entsteht und dass die Art der Eintragungsmaßnahme klar ersichtlich ist. Das Zuchtbuch ist deutlich vom Register getrennt, beide haben eigene Nummernfolgen; anhand der erteilten Kennzeichnungsnummern ist deutlich erkenntlich, ob es sich um eine Eintragung in das Zuchtbuch oder Register handelt. Das Zuchtbuch enthält eine nach ihren Familiennamen alphabetisch geordnete Liste der Züchter, sofern ein Wurf aus diesem Zwinger oder des betreffenden Züchters verzeichnet ist. Ferner wird eine Liste der geschützten Zwingernamen geführt.

11.5 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für:

- alle Hunde, deren Eigentümern das Zuchtbuch gesperrt ist,
- Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eingetragenen Rüden gedeckt wurde,
- alle Hunde, deren Mutter während der gleichen Hitze von mehreren Collie-Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischen Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

12. Ahnentafeln /Registrierbescheinigung

12.1 Allgemeines

Ahnentafel/Registrierbescheinigung und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und F.C.I. gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden. Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurfstag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteten Würfe

eingetragen; dies wird auch auf der Ahnentafel-Zweitschrift nachgetragen.

Bei einem Zuchtverstoß muss der Vermerk „nicht nach den Regeln des Vereins gezüchtet“ in der Ahnentafel eingetragen werden.

Welpen aus Verbindungen, bei denen ein oder beide Elternteile keine Zuchtzulassung besitzen, erhalten Ahnentafeln mit dem Vermerk „Zuchtverbot“.

12.2 Eigentum an der Ahnentafel / Registrierbescheinigung

Die Ahnentafel/ Registrierbescheinigung bleibt Eigentum des Deutschen Collie-Club e.V.

Der Deutsche Collie-Club e.V. kann jederzeit die Vorlage, oder nach dem Tod des Hundes, die Rückgabe, der Ahnentafel / Registrierbescheinigung verlangen.

Bei Übernahme von Hunden aus dem Zuchtbuch eines anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedvereins des VDH, darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden; auf ihr wird jedoch die Übernahme sowie die neu erteilte Zuchtbuchnummer (Übernahmenummer) mit Datum, Unterschrift und Stempel des übernehmenden Deutschen Collie-Club e.V. bestätigt.

Es können der Original-Ahnentafel Übernahmedokumente beigelegt werden; diese müssen mit der Original-Ahnentafel unlösbar verbunden werden.

12.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel / Registrierbescheinigung sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor,

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel / Registrierbescheinigung gegenüber dem Deutschen Collie-Club e.V. besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der Deutsche Collie-Club e.V. kann die Ahnentafeln für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel Registrierbescheinigung nicht aus der Ahnentafel / Registrierbescheinigung, kann der Deutsche Collie-Club e.V. die Ahnentafel Registrierbescheinigung bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

12.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich durch den Deutschen Collie-Club e.V., sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

12.5 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

12.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln / Registrierbescheinigung

In Verlust geratene Ahnentafeln / Registrierbescheinigung müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder in den Mitteilungen des Deutschen Collie-Club e.V. fertigt er nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel / Registrierbescheinigung eine Zweitschrift gegen Gebühren an. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen. Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift kann die neue Ahnentafel / Registrierbescheinigung für ungültig erklärt werden. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel / Ersatz-Registrierbescheinigung muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

12.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel mit Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden.

Die Eintragung des Vermerkes muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen.

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

13. Zwingernamenschutz

Der DCC (Zuchtbuchamt) schützt auf Antrag für seine Mitglieder einen Zwingernamen für die Collie-Zucht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft. Der formlose Antrag soll drei Zwingernamen enthalten, von denen der gewünschte an erster Stelle steht. Der zweite bzw. dritte wird gewählt, wenn der/die andere/n bereits vergeben oder unzulässig sind. Den Zwingernamen dürfen nur die im Zwinger des Namensinhabers gezüchteten Tiere tragen. Der Zwingername ist nicht übertragbar, kann aber für einen Erben des Namensinhabers geschützt werden, wenn dieser innerhalb von 10 Jahren dies beantragt, seine Berechtigung nachweist und Mitglied des DCC ist/wird. Der Zwingernamenschutz wird gültig mit Empfang der FCI-Zwingerschutzkarte durch den Züchter.

14. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des DCC festgesetzt. Sie werden per Nachnahme bei Übersendung der beantragten Papiere eingezogen. Außergewöhnliche Kosten, die dem Zuchtleiter oder dem Zuchtbuchamt durch verspätete Anmeldung der Würfe entstehen, müssen vom Züchter getragen werden.

15. Verstöße gegen die Zuchtordnung (ZO)

Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter und den Zuchtwarten. Jedes Mitglied sollte dem Zuchtleiter umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters und der Zuchtwarte werden vom Zuchtleiter gemäß der Disziplinarordnung geahndet. Diese ist Bestandteil der Satzung.

Gegen diese Maßnahme des Zuchtleiters kann binnen 14 Tagen das Verbandsgericht des VDH angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig. Das Verbandsgericht des VDH kann auch die Sperrung des Zuchtbuches aussprechen. Würfe von Hündinnen, die vor Verhängung der Zuchtsperre gedeckt wurden, werden, wenn sie sonst die Zuchtordnung erfüllen, dem Zuchtbuch zur Eintragung gemeldet.

16. Verschiedenes

16.1. Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des DCC e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn sie die Eintragung der von ihnen gezüchteten Würfe beantragen.

17. Veröffentlichungen von Bestimmungen der ZO

Jedem Mitglied wird diese ZO übergeben. Es ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche Initiative zu unterrichten. Dies gilt auch für Nichtmitglieder des DCC.

Nichtigkeiten von Teilen dieser Ordnung ziehen nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Die Änderungen dieser Zuchtordnung wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08. November 2015 verabschiedet. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Vereinsorgan "Colliejournal" (Ausgabe Dezember 2015) in Kraft.

Anlage zur Zuchtordnung:

1. Genetische Defekte

(In Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen des VDH „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“) Alle Zuchttiere müssen vor der Zuchtverwendung auf MDR-1 untersucht sein. Das Testergebnis muss der Zuchtbuchstelle rechtzeitig vorliegen. Anerkannt werden nur direkte Tests auf die Deletion nt230(del4). Die Blutprobe oder der Wangenabstrich ist in jedem Fall von einem Tierarzt zu entnehmen, der diese(n) dann an das entsprechende Labor weiterleiten muss. Über die Zuchtbuchstelle ist ein Untersuchungsbogen für das Labor „Laboklin“ erhältlich. Gegen eine Gebühr von 39,- Euro kann dieser bezogen werden.

2. Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensüberprüfung wird anlässlich einer vom Deutschen Collie-Club e.V. geschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellung, oder einer Internationalen/Nationalen Rassehundeausstellung des VDH bei der eine Sonderschau des DCC e.V. angegliedert wurde, nach dem Richten durchgeführt.

Die Verhaltensüberprüfung ist nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- Abtasten des Körperbaus, Rute und der Hoden (bei Rüden)
- Man bildet eine Gruppe von 5 Hundeführern mit jeweils einem angeleinten Hund, die in einer Reihe stehen. Der zu prüfende Hund muss mit seinem Führer in angemessenem Abstand und Geschwindigkeit zweimal um die Gruppe herumlaufen.
- Man bildet eine Gruppe von 3-5 Personen (ohne Hunde), die in einer Reihe langsam auf den Hundeführer zugehen. Der Hundeführer muss mit seinem angeleinten Hund langsam durch die Menge laufen.

Verhaltensüberprüfungen dürfen alle vom VDH/FCI zugelassenen Richter durchführen. Auf Wunsch wird ein gesondertes Formular vom Richter ausgefüllt. Aussteller, die eine Verhaltensbeurteilung wünschen, müssen diese rechtzeitig beim jeweiligen Sonder- bzw. Ausstellungsleiter beantragen. Stichtag ist der Meldeschluss der Ausstellung. Formulare können von dem Sonder-/Ausstellungsleiter bei dem Ausstellungswart des DCC e.V. angefordert werden.

Analog zur Verhaltensüberprüfung auf Ausstellungen werden bestandene Begleithundeprüfungen, bestandene Vorprüfungen zur Rettungshundebildung der Vereine Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Arbeiter Samariterbund anerkannt. Anerkannt werden außerdem bestandene Wesenstest (Mentaltests) der Länder Dänemark, Schweden, Finnland, sowie abgelegte Prüfungen als Therapie- und/oder Besuchshund.

Zusätzlich wird die freiwillige Wesensbeschreibung durch z.B. den Dt. Rettungshundeverein empfohlen, das Ergebnis kann in die Ahnentafel eingetragen werden.

Die Anlage zur Zuchtordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2013 geändert und tritt mit der Veröffentlichung im Colliejournal (Ausgabe Dezember 2013) in Kraft.